

Anmeldung

Lehrgang: Praxisanleiter

Frau/Herr		geb. am
Anschrift		
Telefon	Email	

Modullehrgang Praxisanleiter

Lehrgangsgebühr Modul 1 (Praxisanleiter): 850,- Euro

Lehrgangsgebühr Modul 2 : 1250,- Euro

200 UE-Praxisanleiter Vollkurs und 80 UE-Ergänzungskurs für LRA's:

- 30 UE Grundmodul Teil 1 (Montag 25.02. – Donnerstag 28.02.2019)
incl. Grundmodul Prüfung – schriftliche Prüfung (gilt als Grundmodul-Zwischenprüfung bei Vollkurs)
- 50 UE Fachmodul Teil 1 (Freitag 01.03. und Montag 04.03. – Freitag 08.03.2019)
- incl. Fachmodul-Prüfung – praktische Prüfung als Konfliktlösungs- oder Beratungsgespräch (gilt als Fachmodul-Zwischenprüfung bei Vollkurs)
- *Praxisanleiter-Prüfung (mündliche Prüfung) – nur für 80 UE Ergänzungskurs*

200 UE-Praxisanleiter Vollkurs:

- 30 Stunden berufspraktische Anteile erfolgen zwischen dem 09.03. und 31.03.2019.
- 30 UE Grundmodul Teil 2 (Montag 01.04. – Donnerstag 04.04.2019)
incl. Grundmodul Prüfung – schriftliche Hausarbeit
- 30 Stunden berufspraktische Anteile erfolgen zwischen dem 05.04. und 12.05.2019.
- 90 UE Fachmodul Teil 2 (13.05. – 28.05.2019)
incl. Fachmodul Prüfung – praktische Prüfung als Lehrprobe eines praktischen Unterrichts
- 100 Stunden berufspraktische Anteile erfolgen bis zum 28.08.2019
- Praxisanleiter-Prüfung (mündliche Prüfung) – 29.+ 30.08.2019

Voraussetzungen 80 UE-Ergänzungskurs:

1. Ausbildung zum Lehrrettungsassistent
2. Nachweis der regelmäßigen pädagogischen LRA-Fortbildung (16 UE)
3. Nachweis über die Tätigkeit als LRA auf der Lehrrettungswache (Anleitung von Praktikanten) oder Durchführung von Unterrichten an RD-Schulen

Voraussetzungen 200 UE-Vollkurs:

1. Abgeschlossene Ausbildung zum Notfallsanitäter
2. 2 Jahre Berufserfahrung bei Abschluss der PA-Ausbildung

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung der vorliegenden Lehrgangsbedingungen und unter Vorlage der oben angegebenen Bescheinigungen

Ort, Datum	Unterschrift, ggf. Stempel der anmeldenden Organisation
------------	---

DRK-Kreisverband Witzenhausen:

Im kleinen Felde 18-20
 37213 Witzenhausen
Telefon: (05542) 93 23-0
Telefax: (05542) 93 23-132
E-Mail: info@drk-wiz.de
Internet: www.drk-wiz.de

DRK-Ausbildungszentrum Hessisch Lichtenau:

Am Lohwasser 17a
 37235 Hessisch Lichtenau
Telefon: 05602/ 700163 oder 9190102
Telefax: 05602/ 9190103
E-Mail: freiberg@drk-wiz.de
Internet: www.drk-ausbildungszentrum.de

Banken:

Sparkasse Werra-Meißner DE52 5225 0030 0050 0026 25
 VR-Bank Werra-Meißner DE09 5226 0385 0004 9640 80
Steuer-Nr.: 41 250 50 614

Lehrgangsbedingungen

1. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr wird zu Beginn des Lehrgangs ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug zu Beginn des Lehrgangs ist der Schulträger berechtigt, vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten

2. Durchführung des Lehrgangs

Die Durchführung des Lehrgangs ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kann der Lehrgang verschoben oder abgesagt werden. Bereits entrichtete Lehrgangsgebühren werden – soweit eine Verschiebung des Lehrgangs nicht möglich ist – bei Lehrgangsabsage in voller Höhe erstattet.

Der Schulträger behält sich vor, bei Krankheit des zuständigen Dozenten, den Lehrgang oder einzelne Unterrichtsstunden zu verschieben. Die Teilnehmer/innen werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

3. Pflichten der/des Teilnehmer/in

Die/Der Teilnehmer/in hat an dem Lehrgang regelmäßig, einschließlich Prüfungen und Klausuren, teilzunehmen und mitzuarbeiten. Störungen des Unterrichts sind zu unterlassen und berechtigen den Schulträger zum Rücktritt vom Vertrag. Für diesen Fall entfällt die Erstattung der Lehrgangsgebühr. Geräte, Materialien und Räume sind pfleglich zu behandeln. Das Rauchen ist in den Unterrichtsräumen untersagt. Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen und Dozenten/innen der Schule ist Folge zu leisten. Der/Die Teilnehmer/-innen hat der Schule einen ggf. durch Sie/Ihn entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schulträger behält sich vor, eine/-n Teilnehmer/-in vom Lehrgang auszuschließen, wenn die/der Teilnehmer/-in trotz Abmahnung gegen Ihre/Seine Pflichten verstößt.

4. Rücktritt des angemeldeten Teilnehmers

Tritt der/die angemeldete Teilnehmer/-in von diesem Vertrag zurück, ohne das ein wichtiger Grund vorliegt oder ohne das ein/e Ersatzteilnehmer/in angemeldet wird, so ist sie/er zur Zahlung der Lehrgangsgebühr nach folgender Staffelung verpflichtet:

- a) bis zu 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn 30% der Lehrgangsgebühr
- b) bis zu 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn 80% der Lehrgangsgebühr
- c) bis zu 1 Wochen vor Lehrgangsbeginn 100% der Lehrgangsgebühr

Der Rücktritt hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

5. Kündigung der/des Teilnehmers/in

Nach Beginn des Lehrgangs ist die/der Teilnehmer/in berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn es der/dem Teilnehmer/in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen einer Erkrankung, nicht zumutbar ist, an dem Lehrgang weiter teilzunehmen.

Im Falle der Kündigung wegen Erkrankung der/des Teilnehmers/n ist der Schulträger berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, das auf Kosten des Kündigenden eingeholt wird, zu verlangen. Im Falle einer wirksamen Kündigung erstellt der Schulträger eine Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zahlungen der/des Teilnehmers/in. Mehr- oder Minderbeträge sind wechselseitig auszugleichen.

Der Rücktritt hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

6. Rücktritt/Kündigung des Schulträgers

Der Schulträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn nicht spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn mindestens 10 Teilnehmer/innen verbindlich angemeldet worden sind.

Nach Beginn des Lehrgangs ist der Schulträger berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen, sofern er diese nicht zu vertreten hat, wenn die Durchführung des Lehrgangs unzumutbar wird.

Im Falle des Rücktritts werden der/dem Anmeldenden die bis dahin gezahlten Gebühren erstattet; in Falle der Kündigung steht der/dem Teilnehmer nur der Anspruch nach Ziffer 5. zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

7. Haftung und Gerichtsstand

Der Schulträger haftet nicht für etwaige Vermögensschäden der/des Teilnehmers/in bzw. Anmeldenden, die aus einem nicht zustande gekommenen Lehrgang oder aber aus einem Abbruch eines Lehrgangs resultieren.

Der Gerichtsstand des Schulträgers ist Eschwege.